

# STEUERN aktuell.



Fürth/Bayern 1/2022 · 47. Jahrgang · Nr.1

## Informationen und Tipps zum Steuerrecht

### Die Steuererklärung lohnt sich!

Steuerzahler, die nicht veranlagungspflichtig sind, scheuen oft den Aufwand der Steuererklärung. Doch in vielen Fällen lohnt sich die Mühe, denn Rückerstattungen in 4-stelliger Höhe sind bei vielen Steuerzahlern möglich. Die Abgabe der Steuererklärung sollte auf keinen Fall versäumt werden. Ihre Lohnsteuerberatungsstelle hat Ihre Beratung für 2021 schon für Sie vorbereitet.

**Verschenken Sie keine Steuervorteile!**



### ●●● Inflationsausgleichsprämie

## Steuer- und abgabenfreie Sonderzahlung bis 3.000 € möglich

Arbeitgebern wird die Möglichkeit eingeräumt, ihren Beschäftigten eine steuer- und sozialabgabenfreie Sonderleistung ("Inflationsausgleichsprämie") von bis zu 3.000 Euro auszus zahlen. Im Einzelnen gilt: Vom Arbeitgeber gewährte Leistungen sind bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro steuer- und abgabenfrei. Hierbei handelt es sich um einen Freibetrag, der unabhängig davon gilt, ob die Leistungen in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden. An

den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Die Prämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Begünstigt sind Arbeitgeberleistungen, die vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes bis zum 31.12.2024 geleistet werden. Es kann auch in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden.

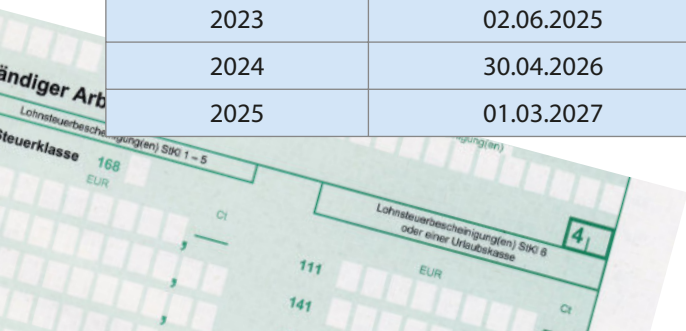
#### Hinweis:

Mit einer Ergänzung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung wird sichergestellt, dass die Inflationsausgleichsprämie bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt wird, um die



### Ablauf der Steuerklärungsfristen 2021 bis 2025 gemäß § 149 AO i.V. Art. 97 § 36 Abs EGAO

Besteuerungszeitraum	Beratene Steuerpflichtige (§149 Abs. 3 AO)
2021	31.08.2023
2022	31.07.2024
2023	02.06.2025
2024	30.04.2026
2025	01.03.2027



## Neue Geringfügigkeits-Richtlinien in Kraft getreten

Zum 1. Oktober 2022 ist die Verdienstobergrenze für Minijobs von 450 Euro auf 520 Euro gestiegen. Zudem ist sie nun dynamisch ausgestaltet - sie wächst mit, wenn sich der Mindestlohn von derzeit 12 Euro pro Stunde weiter erhöht. Voraussichtlich wird die erste Erhöhung in 2024 erfolgen. Die Minijobgrenze darf innerhalb eines Zeitjahres nur zweimal überschritten werden. Etwas genauer ausgedrückt: Überschreitet der durchschnittliche Monatsverdienst die Verdienstobergrenze von 520 Euro, liegt kein Minijob mehr vor. Für eine geringfügige Beschäftigung ist es jedoch unschädlich, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nur gelegentlich und unvorhersehbar überschritten wird. "Gelegentlich" ist ein unvorhersehbares Überschreiten von bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres. Darüber hinaus darf die Überschreitung maximal 520 Euro monatlich betragen, sodass auf Jahressicht ein maximaler Verdienst bis zur Höhe des 14-fachen der Minijobgrenze möglich sein wird. Ein geringfügig Beschäftigter darf also grundsätzlich 6.240 Euro und in begründetem Ausnahmefall höchstens 7.280 Euro innerhalb von zwölf Monaten verdienen.

Kürzlich haben die Spitzenverbände der Sozialverbände die Geringfügigkeits-Richtlinien überarbeitet, in denen viele Anwendungs- und Zweifelsfragen rund um Mini- und Aushilfsjobs geklärt werden. Sie datieren vom 16. August 2022. Es würde den Rahmen dieser Mandanteninformation sprengen, auf alle Punkte detailliert einzugehen.

Wir möchten aber auf Folgendes hinweisen:

- Wie erwähnt führt ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze bis zum Doppelten der Geringfügigkeitsgrenze (1.040 Euro) nicht zur Beendigung der

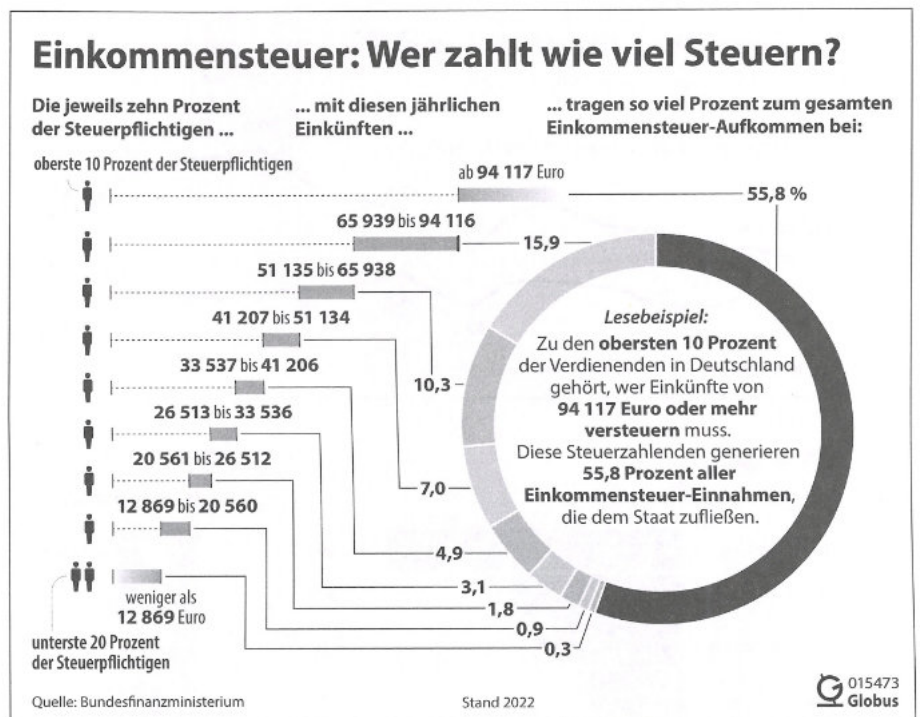
geringfügig entlohnten Beschäftigung. Als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum von bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Der Jahreszeitraum ist aber nicht der Zeitraum 1.1. bis 31.12., also das Kalenderjahr. Er ist vielmehr in der Weise zu ermitteln, dass vom letzten Tag des jeweiligen Beschäftigungsmonats ein Jahr zurückgerechnet wird.

- Als unvorhersehbar gilt die Zahlung eines Arbeitsentgelts, das der Arbeitgeber im Rahmen seiner vorausschauenden Jahresbetrachtung nicht mit hinreichender Sicherheit berücksichtigen konnte, weil es zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war. Darunter fallen beispielsweise Mehrarbeiten aus unvorhersehbarem Anlass (z.B. Krankheitsvertretung) sowie Einmalzahlungen, die dem Grunde und der Höhe nach vom Geschäftsergebnis oder einer individuellen Arbeitsleistung des Vorjahres abhängen.

- In einem Sonderfall sind auch mehrfache Überschreitungen der 520-Euro-Grenze zulässig: Beschäftigungen mit schwankendem Arbeitsentgelt. Dann darf das

Arbeitsentgelt in dem Zeitjahr aber den Betrag von (12 x 520 Euro =) 6.240 Euro insgesamt nicht überschreiten.

Beispiel: Ein gesetzlich krankenversicherter Kellner im Eiscafé erzielt in den Monaten April bis September monatlich 600 Euro und in den Monaten Oktober bis März monatlich 440 Euro. Das für die versicherungsrechtliche Beurteilung maßgebende Arbeitsentgelt ist wie folgt zu ermitteln: April bis September (6 x 600 Euro =) 3.600 Euro; Oktober bis März (6 x 440 Euro =) 2.640 Euro; zusammen 6.240 Euro. Ein Zwölftel dieses Betrages beläuft sich auf (6.240 Euro : 12 =) 520 Euro und übersteigt die Geringfügigkeitsgrenze nicht, so dass der Kellner geringfügig entlohnt beschäftigt ist. Doch Vorsicht: Zum einen darf der "Charakter der regelmäßigen geringfügig entlohnten Beschäftigung" nicht verlorengehen. Zum anderen dürfen die Schwankungen nicht erheblich sein.



## Die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahre 2023

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie weitere wichtige Sozialversicherungswerte werden Jahr für Jahr aufs Neue an die Einkommensentwicklung angepasst. Eine Verordnung zu den Werten, die ab 1. Januar 2023 gelten werden, hat das Bundeskabinett kürzlich beschlossen. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt zum 1. Januar 2023 auf 59.850 Euro (monatlich 4.987,50 Euro).

Die Versicherungspflichtgrenze steigt auf 66.600 Euro jährlich (monatlich 5.550,00 Euro). Bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist das Einkommen eines Beschäftigten beitragspflichtig, alles darüber ist beitragsfrei. Bis zur Versicherungspflichtgrenze müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

Für die Beitragsberechnung in der gesetz-

lichen Rentenversicherung gilt ab dem 1. Januar 2023 ebenfalls eine neue Einkommensgrenze. Der Beitrag bemisst sich dann bis zu einem Höchstbetrag von 7.300 Euro im Monat in den alten und 7.100 Euro in den neuen Bundesländern. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt diese Einkommensgrenze 8.950 Euro in den alten und 8.700 Euro in den neuen Bundesländern.

### Rechengrößen ab 1. Januar 2023 im Überblick:

Rechengröße	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der GKV	59.850 Euro pro Jahr (4.987,50 Euro pro Monat)	
Versicherungspflichtgrenze in der GKV	66.600 Euro pro Jahr (5.550,00 Euro pro Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung	7.300 Euro pro Monat/ 87.600 Euro pro Jahr	7.100 Euro pro Monat/ 85.200 Euro pro Jahr
Beitragsbemessungsgrenze für die knappschaftliche Rentenversicherung	8.950 Euro pro Monat/ 107.400 Euro pro Jahr	8.700 Euro pro Monat/ 104.400 Euro pro Jahr
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2023 in der Rentenversicherung	43.142 Euro pro Jahr	
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.395 Euro pro Monat	3.290 Euro pro Monat

## Familienversicherung: Einkommensgrenze steigt auf 520 Euro

Familienangehörige sind unter bestimmten Bedingungen beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung mitversichert. Die Familienversicherung setzt aber unter anderem voraus, dass das Gesamteinkommen des Familienangehörigen einen bestimmten Betrag nicht überschreitet. Konkret: Er darf *"kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet"*. Derzeit beträgt diese Einkommensgrenze 470 Euro monatlich. Aufgrund der Erhöhung der Minijob-

Grenze auf 520 Euro zum 1. Oktober 2022 wurde allerdings auch die Grenze für die Familienversicherung angepasst. Der Gesetzgeber verfügt in § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, dass ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze zulässig ist. Ab dem 1. Oktober 2022 ist folglich ein monatliches Gesamteinkommen bis zu 520 Euro für die Familienversicherung unschädlich (*"Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung"*).

### Hinweis :

Nicht ganz klar ist, wie oft die Grenze überschritten werden darf, ohne dass die Familienversicherung gefährdet ist. Sie sollten aber davon ausgehen, dass entsprechend der Neuregelung zu den Minijobs wohl nur ein zweimaliges Überschreiten pro Jahr (mit jeweils maximal 520 Euro) erlaubt ist. Die Sozialversicherungsträger werden zu dieser Frage sicherlich noch Stellung nehmen.

**Bekanntgabe für die Mitglieder des Verbandes der Lohnsteuerzahler e.V. - Lohnsteuerhilfverein -  
90766 Fürth, Siemensstraße 1, über das Ergebnis der Geschäftsprüfung für das Kalenderjahr 2021**

1. Lohnsteuerhilfvereine sind bekanntlich nach § 21 StBerG zur Aufzeichnung ihrer Geschäftsvorfälle verpflichtet. Über die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Verpflichtung ist jeweils in einem Zeitraum von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch unabhängige und sachkundige Prüfer eine Geschäftsprüfung durchzuführen (§ 22 StBerG).

2. Der Verein hat sich der Prüfungsverpflichtung zu 1. durch Beauftragung eines Steuerberaters unterzogen, der nach Prüfung des Rechenwerks u.a. in seinem Bericht bestätigt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz und Satzung entsprechen und dass die Geschäftsführung sich in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins befand.

3. Über die rechtlichen Verhältnisse des Vereins gibt der Bericht folgenden Aufschluss:

- a) Vereinsgründung am 19.3.1970.
  - b) Registerrechtliche Erfassung beim Amtsgericht Fürth.
  - c) Die zuletzt durchgeführte Satzungsänderung in der Fassung vom 18.2.2014 wurde am 3.4.2014 im Vereinsregister ausgewiesen.
  - d) Der Verein wurde durch Urkunde der Oberfinanzdirektion Nürnberg im Sinne von § 13 Abs. 3 StBerG anerkannt.
  - e) Vereinssitz ist Fürth/Bayern.
  - f) Die den Verein repräsentierenden Organe sind Vorstandschaft und Vertreterversammlung. Der Bestellungszeitraum für die Vorstandschaft beträgt jeweils fünf Jahre, für die Vertreterversammlung vier Jahre. Der Prüfungsbericht und Jahresabschluss für das Kalenderjahr 2020 ist den Mitgliedern in der BDLV aktuell I/2021 auszugsweise bekannt gegeben worden.
- Der Entlastungsbeschluss erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2022.
- g) Die nach Einkommen gestaffelten jährlichen Mitgliedsbeiträge beliefen sich im Kalenderjahr 2021 auf Euro 50,- bis Euro 359,-.
  - h) Die Anzahl der Beratungsstellen betrug zum Jahresende 2021 59. Die Unterlagen über den Beschäftigungsnachweis der Beratungsstellenleiter wurden eingesehen und für in Ordnung befunden.
  - i) Treuhandgelder waren nicht zu verwalten. Der nach § 25 Abs. 2 StBerG erforderliche Haftpflichtschutz ist gegeben.

4. Der Verein hat zur Prüfung folgende Bilanz vorgelegt:

**Jahresbilanz zum 31. Dezember 2021**

**Aktiva**

A.	Anlagevermögen	190.131,92
B.	Umlaufvermögen	785.205,65
C.	Rechnungsabgrenzung	260,00
		<u>975.597,57</u>

**Passiva**

A.	Kapital	102.692,22
B.	Rückstellungen	740.292,00
C.	Andere Verbindlichkeiten	131.107,74
D.	Rechnungsabgrenzung	1.505,61
		<u>975.597,57</u>

5. Erläuterungen aus dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss:

- a) Das Anlagevermögen, wozu kein Grundbesitz gehört, wurde nach steuerlich zulässigen Höchstwerten abgeschrieben.
- b) Zum Umlaufvermögen gehören überwiegend Guthaben bei Bankinstituten.
- c) Der Gewinnvortrag vermehrte sich im Berichtsjahr um Euro 3.713,26 auf Euro 102.692,22.
- d) Die Rückstellungen betreffen Jahresabschlusskosten, Abschlussprüfung 2021, Kosten für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten, Personalkosten und Pensionszusagen.
- e) Die anderen Verbindlichkeiten bestehen gegenüber verschiedenen Gläubigern und entstammen der laufenden Geschäftstätigkeit.

6. Gewinn- und Verlustrechnung

- a) Die Umsatzerlöse und sonstige Erträge des Vereins in Höhe von Euro 1.792.573,02 wurden ordnungsgemäß aufgezeichnet, die dafür anfallende Umsatzsteuer termingerecht entrichtet.
- b) Zahlungen für Personalkosten basieren ebenso wie die Vergütungen an Beratungsstellenleiter auf schriftlichen Vereinbarungen, die die Art und den Umfang der Tätigkeit sowie die Höhe der Bezüge regeln. Die Personalkosten betragen Euro 1.438.112,31.
- c) Die Angemessenheit der Zahlungen an das Beratungspersonal und die Vereinsorgane wurde in Anlehnung an vergleichbare Vergütungen des steuerberatenden Berufs und unter Berücksichtigung des Arbeitseinsatzes geprüft. Anhaltspunkte dafür, dass die Vergütungen die Grenzen der Angemessenheit überschreiten, haben sich nicht ergeben.
- d) Die Sach- und Verwaltungskosten beliefen sich im Berichtsjahr auf Euro 350.747,45.
- e) Der Jahresüberschuss betrug Euro 3.713,26.

## Energiepreispauschale: Fragen-Antworten-Katalog des BMF

Ab dem 1. September 2022 soll allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen einmalig eine Energiepreispauschale von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt ausgezahlt werden. Bereits jetzt sind zahlreiche Zweifelsfragen zur Energiepreispauschale aufgekommen. Daher hat das Bundesfinanzministerium einen umfangreichen Fragen-Antworten-Katalog erstellt, der über die Homepage des BMF abrufbar ist (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>).

Insbesondere wird erläutert, wer konkret anspruchsberechtigt ist, wie die Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber erfolgt, was bei einem Wechsel des Dienstverhältnisses zu beachten ist, wann und wie die Energiepreispauschale zu versteuern ist und ob Arbeitnehmer, an die die Energiepreispauschale über den Arbeitgeber ausgezahlt wird, allein deshalb verpflichtet sind,

eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Auch wird klargestellt, dass die Energiepreispauschale keine beitragspflichtige Einnahme in der Sozialversicherung darstellt und bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

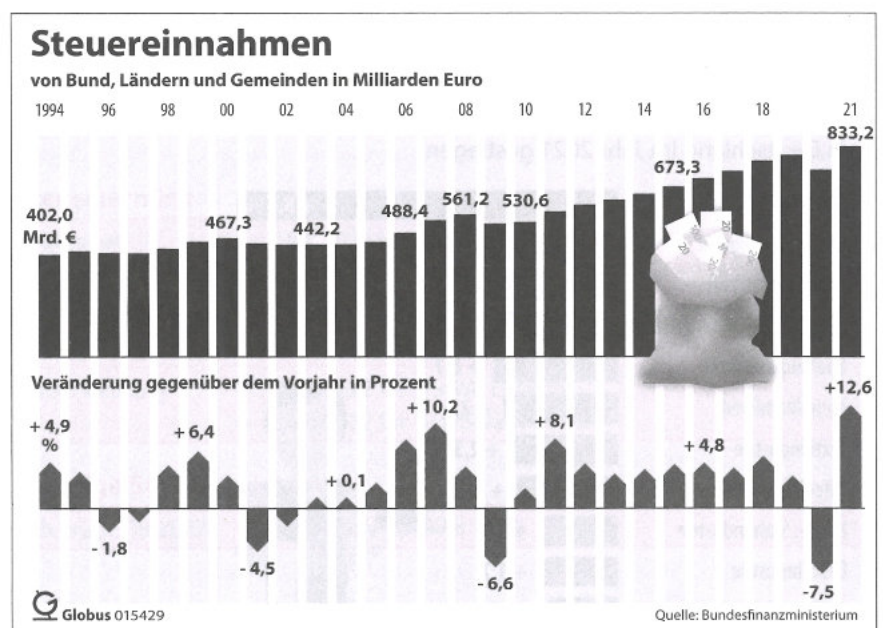
Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass auch geringfügig Beschäftigte in den Genuss der Energiepreispauschale kommen können. Bei Minijobbern erfolgt die Auszahlung der Energiepreispauschale über den Arbeitgeber aber nur dann, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vorher schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Die Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

### Hinweis:

Das BMF veröffentlicht hierzu folgendes Muster für eine Bestätigung: „Hiermit bestätige ich ..... (Arbeitnehmer), dass mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit ..... (Arbeitgeber) mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist. Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen kann. Hinweis: Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.“

## Steuereinnahmen - 12,6 Prozent mehr Steuern im Jahr 2021

833,2 Mrd. EUR Steuern haben Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2021 eingenommen. Damit sind die Steuern nach dem Rückgang im ersten Coronapandemie-Jahr 2020 wieder deutlich gestiegen. Mit einer Summe von 621,1 Mrd. EUR machten die gemeinschaftlichen Steuern, zu denen unter anderem die Lohnsteuer und die Umsatzsteuer gehören, den größten Teil der Steuereinnahmen aus. Danach folgten die Bundessteuern - wie zum Beispiel die Energiesteuer - mit 98,2 Mrd. EUR. Gegenüber 2020 sind die Steuereinnahmen im Jahr 2021 um 12,6 % gestiegen. Die höchsten Mehreinnahmen gab es bei den Gemeindesteuern (plus 25,9 %). Einen Rückgang gab es einzig bei den Bundessteuern mit einem Minus von 7,1 %.



## Einkünfte

- Ausdruck/e der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung/en, falls vorhanden auch vom Ehegatten
- Bescheinigungen über vermögenswirksame Leistungen
- Nachweise für Fehlzeiten auf der elektr. Lohnsteuerbescheinigung (Leistungsbescheide des Arbeitsamtes oder der Krankenkasse über Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld usw.)
- Genaue Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle sowie Belege über Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel
- Arbeitgeber-Bescheinigungen über gezahlte Auslösung, Fahrtkosten, Wegegeld, Telefonpauschalen, ständig wechselnde Einsatzorte und Abwesenheit von mehr als 8 Stunden
- Sonstige Einkünfte z. B. Vermittlungsprovisionen, Unterhalt des geschiedenen Ehegatten, etc.
- Bei Mieteinnahmen: Belege über Einnahmen (Mietverträge) und Ausgaben, die die Immobilie betreffen bzw. Abrechnung der Hausverwaltung
- Bei Einkünften aus Kapitalvermögen: Steuerbescheinigungen und Ertragnisaufstellungen
- Rentenbescheide und Bescheide über sonstige Sozialleistungen wie Kindergeld usw., auch für den Ehegatten
- Rentenbezugsmitteilung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
- Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung Dezember
- Bescheinigungen über Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben
- Einkünfte aus dem Ausland

## Sonderausgaben

- Belege zur Altersversorgung (insb. Bescheinigungen der Riesterrente bzw. Rürup-Rente)
- Nachweise für bezahlte Versicherungsprämien, z. B. Ersatzkasse beiträge, Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen
- Belege über gezahlte Krankenversicherungsbeiträge und Zusatzbeiträge oder Bescheinigung der privaten Krankenversicherung mit anteiligem Ausweis des Beitragsanteils, der auf die Basisversorgung entfällt, auch bei übernommenen Beiträgen für Kinder
- Spendenbelege
- Bei Unterhalt an geschiedenen Ehegatten: Zustimmung zum Real-splitting durch Unterschrift auf Anlage "U" der Einkommensteuer-Erklärung, übernommene Beiträge zur Krankenversicherung und persönliche Identifikationsnummer sowie die persönliche Identifikationsnummer des geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten.
- Nachweise über Kinderbetreuungskosten sowie den dazugehörigen Zahlungsbeleg
- Belege zum Erststudium, bei Volljährigkeit eines Kindes auch Belege zur Erwerbstätigkeit bzw. geringfügigem Beschäftigungsverhältnis

## Handwerker

- Nachweise (Rechnung mit Zahlungsbeleg) über die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, wie z. B. Maler- und Tapezierarbeiten, Gartenarbeiten etc. (ist ggf. auch in der Nebenkostenabrechnung enthalten) oder auch Pflegeleistungen
- Handwerkerrechnungen und dazugehörige Zahlungsbelege (sind ggf. auch in der Nebenkostenabrechnung Ihrer Wohnung enthalten)
- Nachweis über Aufwendungen für Haushaltshilfe sowie gezahlte Sozialversicherungsbeiträge

## Werbungskosten

- Belege über Aufwendungen zur eigenen Berufsausbildung, Duales Studium, Fachschulen), insbesondere für Fahrtkosten, Unterkunft, Gebühren, Lernmaterial, Exkursionen usw.
- Nachweis über Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung, Zimmermiete am Arbeitsort, Fahrtkosten usw.
- Belege für Steuerberatungskosten oder Mitgliedsbeiträge von Lohnsteuerhilfvereinen
- Nachweis über gezahlte Beiträge für Berufsverbände, z. B. Gewerkschaften, Kammern etc.
- Belege über Fortbildungskosten incl. der vom Arbeitgeber oder Arbeitsamt erstatteten Kosten
- Belege über Umzugskosten
- Belege über Reisekosten bzw. Reisekostenabrechnung mit dem Arbeitgeber
- Belege über Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer
- Nachweis von Kfz-Unfallkosten, falls Unfall mit der Erzielung von Einkünften im Zusammenhang steht z. B. auf Dienstreisen, bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte etc.
- Nachweis über Kosten für Berufskleidung, Fachliteratur, Bewerbungskosten, selbst gezahlte Arbeitsmittel und beruflich bedingte Versicherungen.

## Außergewöhnliche Belastungen

- Nachweis über regelmäßige Unterhaltszahlungen sowie Unterstützungen bzw. Bedürfnisbescheinigungen über zu unterstützende Personen auf amtlichen Vordrucken (bei ausländischen Arbeitnehmern)
- Nachweis über Körperbehinderung, auch für Familienmitglieder
- Belege über Kurkosten, die ärztlich verordnet wurden, einschl. der erhaltenen und zu erwartenden Erstattungen durch die Krankenkasse, weitere Kosten für Heil- und Hilfsmittel wie Brillen, Massagen, Zahnersatz, Arzneien, die selbst gezahlt wurden

## Sonstiges

- Letzter Einkommensteuerbescheid • Kirchensteuerbescheid
- Persönliche Identifikationsnummer (auch die von Kindern)